



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0064/2019

Amt:	Bauamt	Datum:	30.12.2019
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	22.01.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Bungalowstil mit Garage
Standort: Großenhainer Straße, Fl.-St. 740/6

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist es als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Es befindet sich in zweiter Reihe zur Großenhainer Straße. Der Antragsteller möchte ein Einfamilienhaus errichten und beantragt dafür einen Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung des Bauvorbescheides wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich weder um eine privilegiertes noch ein teilprivilegiertes Vorhaben, so dass es als sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 eingeschätzt werden muss. Ihm stehen jedoch aus Sicht der Gemeinde öffentliche Belange entgegen insbesondere widerspricht es dem Flächennutzungsplan.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan